

Die „Erstaufnahmeeinrichtung“ für Asylsuchende in Berlin und die damit verbundenen Restriktionen

Neu ankommende Asylsuchende sollen vom LAF Berlin in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylbewerber nach § 44 AsylG eingewiesen werden. Sie sollen dort gemäß § 47 AsylG für „**bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten**“ leben. Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“¹ können ohne zeitliche Obergrenze dazu verpflichtet werden, in einer EAE zu leben, auch wenn ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde. Sie können statt in einer EAE aber auch in einer NUK, GU oder Wohnung untergebracht werden.

Mit der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) automatisch verbunden sind bestimmte gesetzliche **Restriktionen**. Für die Dauer der Unterbringung in einer EAE gilt nach § 56 Abs. 1 AsylG die **Residenzpflicht**, Berlin darf nicht ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen werden. Zudem gibt nach § 61 Abs. 1 AsylG die Dauer der Unterbringung in einer EAE ein **Arbeitsverbot**. Nach § 3 Abs. 1 AsylG gilt bei Unterbringung in einer EAE für die Sozialleistungen das Sachleistungsprinzip (**Vollverpflegung**, Kleidungsgutscheine und Taschengeld), und es darf **keine Wohnung angemietet** werden.

Für Geflüchtete, die **nicht mehr in einer EAE leben, erlöschen die Residenzpflicht** (§ 59a Abs. 1 AsylG) und das **Arbeitsverbot** (vgl. § 61 Abs. 2 AsylG) **3 Monate nach dem Asylantrag**. Allerdings müssen auch mehr als 3 Monate hier lebende Asylbewerber in jedem Fall vor Aufnahme einer Arbeit eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.

Das rechtlich zwingende **Sachleistungsprinzip** erlischt sofort bei Verlassen der EAE, auch vor Ablauf der 3 Monate, § 3 Abs. 2 AsylbLG. Allerdings ist eine Sachleistungsversorgung auch in anderen Unterkünften (NUK, GU) möglich, solange dort aus technischen Gründen noch keine Küchen für die Bewohner eingebaut werden können.

Nach Verlassen der EAE darf gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG auch eine **Wohnung gemietet** werden. Dazu regelt das Rundschreiben Soz Nr. 05/2015 unter Punkt 4: *„Angesichts der grundsätzlichen Abkehr vom Sachleistungsprinzip können alle Grundleistungsberechtigten nach Maßgabe verfügbaren Wohnraumes eigene Wohnungen anmieten, sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht“*.²

In Berlin existieren derzeit **sieben Unterkünfte, die als EAE nach § 44 AsylG deklariert** sind. Das sind die Unterkünfte Waldschluchtpfad, Askaniering, Motardstr, Kaiserdamm, Rhinstr, Herzbergstr (alle: AWO) und Lietzenburgerstr. (DRK). Alle übrigen etwa 100 Sammelunterkünfte in Berlin sind vom LAF als GU oder NUK deklariert. Faktisch leben in den genannten EAEs der AWO derzeit (Frühjahr 2017) fast ausschließlich länger als 6 Monate hier lebende Geflüchtete, so dass auch die Deklaration dieser Unterkünfte als EAE sachlich unzutreffend ist, tatsächlich handelt es sich dort um GUs.

¹ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

² www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_05.html#4

Die Anwendung der an die Unterbringung in einer **EAE geknüpften Restriktionen** Vollverpflegung, Residenzpflicht, Arbeitsverbot und Verbot der Anmietung einer Wohnung auf Geflüchtete in GUs und NUKs, aber auch in den EAEs der AWO ist nach unserer Auffassung rechtswidrig. Real handelt es sich derzeit (Frühjahr 2017) in Berlin nur bei der für die ersten drei Tage des Asylverfahrens vorgesehene Unterkunft des „**Ankunftsentrums**“ (derzeit im Tempelhofer Hangar 5) tatsächlich um eine EAE im Sinne des § 44 AsylG.

Den Anspruch auf **Entlassung aus der EAE** regeln im Detail die §§ 48, 49 und 50 AsylG. Die EAE-Pflicht ist unter anderem dann aufzuheben, wenn das BAMF dem LAF mitteilt, dass nicht kurzfristig (= innerhalb von 6 Wochen) entscheiden werden kann, dass der Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, oder wenn der Asylsuchende von der zuständigen Behörde dazu verpflichtet wurde, in einer anderen Unterkunft als der EAE zu wohnen. Auch Asylsuchende und Ausreisepflichtige aus „sicheren Herkunftsländern“³ können aus der EAE entlassen werden, sie haben allerdings keinen Rechtsanspruch darauf. Nach unserer Auffassung kommt es im Ergebnis allein darauf an, in welcher Unterkunft man von der Sozialbehörde tatsächlich untergebracht ist. Demnach sind mit der Unterbringung in einer EAE begründete rechtliche Restriktionen in Berlin mit Ausnahme der Unterkunft des Ankunftsentrums (derzeit Hangar 5) faktisch unzulässig.

Für **UMF**, für **stationär untergebrachten Menschen** (in Krankenhaus, in Haft) sowie für Menschen mit **Aufenthaltsurlaubnis** gilt von vorneherein **keine Pflicht zum Wohnen in der EAE**, da sie ihren Asylantrag schriftlich bei der Zentrale in Nürnberg stellen müssen (§ 14 Abs. 2 AsylG). Nach Entlassung aus Krankenhaus oder Haft kann die Pflicht allerdings wieder aufleben (§ 47 Abs 1 S. 2 AsylG). Die EAE-Pflicht gilt nur für Asylsuchende, die den Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen haben (§ 47 Abs. 1 AsylG). Menschen für die die EAE zB aus **gesundheitlichen Gründen** oder aus **Sicherheitsgründen** (zB persönlich gefährdete politisch prominente Flüchtlinge) nicht zumutbar ist, müssen ebenfalls nicht dort wohnen (§ 49 Abs. 2 AsylG).

© Flüchtlingsrat Berlin Juni 2016
www.fluechtlingsrat-berlin.de

³ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.